



Prot. Nr.

An die Schulführungskräfte
der Schulen staatlicher Art

Bozen, 25.05.2017

Bearbeitet von:
Birgit Schmid
Tel. 0471 417534
Birgit.Schmid@schule.suedtirol.it

Mitteilung

Eingaben gegen Maßnahmen der Mitbestimmungsgremien der Schulen – Aufhebung von Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 20/1995

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

wie Sie wissen, bestand die Möglichkeit, aufgrund von Artikel 17 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, gegen unrechtmäßige Maßnahmen der schulischen Mitbestimmungsgremien Eingaben an den Schulleiter einzubringen. Der Schulleiter hatte nämlich im Rahmen der Aufsicht über den regulären Betrieb der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene die Befugnis, die von den Mitbestimmungsgremien getroffenen gesetzeswidrigen Maßnahmen zu annullieren. Von dieser Möglichkeit wurde vor allem von Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsverantwortlichen in Zusammenhang mit der Bewertung bzw. Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern Gebrauch gemacht.

Um der Autonomie der Schulen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen, wurde der genannte Artikel 17 mit Landesgesetz vom 20. Juni 2016, Nr. 14 (Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung), aufgehoben. Allfällige Eingaben der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler gegen Maßnahmen der autonomen Schulen sind daher nicht mehr an den Schulleiter, sondern direkt an die jeweilige Schule zu richten.

Grundsätzlich sind Eingaben an keine Fristen oder besondere Formvorschriften gebunden. Sie verfolgen in der Regel den Zweck, die Schule über allfällige Unrechtmäßigkeiten oder materielle Fehler in Kenntnis zu setzen. In der Eingabe wird die Schule zumeist auch „aufgefordert“, die Maßnahme im Selbstschutzwege zu annullieren. Laut ständiger Rechtsprechung ist die Schule jedoch nicht verpflichtet, aufgrund solcher Eingaben das Selbstschutzverfahren in die Wege zu leiten, da dies ausschließlich im Ermessen der Schule liegt. Trotzdem sollten solche Eingaben von den Schulen im Sinne einer guten Verwaltung auf ihre Begründetheit geprüft werden.

Zur Vorgangsweise: Die Schulführungskraft überprüft die an die Schule gerichtete Eingabe und die zugrundeliegenden Verwaltungsmaßnahmen. Falls Rechtsmängel erkennbar sind (z.B. unrechtmäßige Zusammensetzung des Kollegialorgans, widersprüchliche, fehlende, unlogische bzw. unzureichende Begründung, formale Fehler, Ungleichbehandlungen, Gesetzesverletzungen), kann die Schulführungskraft ein Selbstschutzverfahren in die Wege leiten, indem sie das zuständige Kollegialorgan (z.B. den Klassenrat) einberuft.

Falls die Eingabe eine Entscheidung einer Prüfungskommission der staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe oder der Oberschule betrifft, kann die Schulführungskraft aufgrund eines begründeten Berichts den Schulleiter ersuchen, die entsprechende Prüfungskommission einzuberufen.

Das zuständige Kollegialorgan bzw. die zuständige Prüfungskommission wird sodann den Fall erneut überprüfen, gegebenenfalls die mit einem Rechtsmangel behaftete Maßnahme annullieren und eine „neue“,



rechtmäßige Maßnahme setzen.

Dies vorausgeschickt, ersuche ich Sie, die Schulgemeinschaft darüber zu informieren, dass allfällige Eingaben gegen die Entscheidungen des Klassenrates zur Bewertung bzw. Nichtversetzung der Schülerinnen und Schüler oder der Prüfungskommissionen der staatlichen Abschlussprüfungen der Unterstufe und der Oberschule an die Schule zu richten sind.

Weiterhin aufrecht bleibt für die Betroffenen die Möglichkeit, innerhalb von 60 Tagen Rekurse an das Verwaltungsgericht einzubringen.

Selbstverständlich wird Sie das Schulamt in dieser Angelegenheit unterstützen und Sie bei allfälligen Fragen (z.B. verwaltungsrechtlicher Natur oder in pädagogischer Hinsicht) beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter und Ressortdirektor
Peter Höllrigl

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)